

Fassung der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2011  
Änderungen gegenüber der Fassung des Regierungsrats vom 12. April 2011 sind randvermerkt und unterstrichen

## **Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. Mai 2006<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote und Passerellen) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

#### **Art. 2**      *Beitragsarten*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückzahlung in Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.

### **II. Beitragsvoraussetzungen**

#### **Art. 3**      Sachliche Voraussetzungen *a. beitragsberechtigte Ausbildungen*

<sup>1</sup> Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Tertiär A und B).

<sup>2</sup> Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 4**            ~~Sachliche Voraussetzungen~~  
                         *b. anerkannte Ausbildungen*

<sup>1</sup> ~~Die beitragsberechtigten~~ Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie:

- a. zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen;
- b. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, ~~der~~ die vom Bund oder von den Kantonen anerkannt ~~ist~~ sind.

<sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement ~~anerkennt~~ regelt die ~~beitragsberechtigten Ausbildungen~~ Anerkennung in Vollzugsrichtlinien.

**Art. 5**            *Persönliche Voraussetzungen*  
                         *a. beitragsberechtigte Personen*

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz;
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht beitragsberechtigt sind;
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen;
- d. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- e. Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.

<sup>2</sup> Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:

- a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat;
- b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt;
- c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat;
- d. einen finanziellen Bedarf ausweist;
- e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.

<sup>3</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in besonderen Fällen, insbesondere bei sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schul~~zeit~~ pflicht Ausnahmen bewilligen.

**Art. 6**            *b. stipendienrechtlicher Wohnsitz*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

a. eine Person, die zurzeit die elterliche Sorge innehat oder zuletzt innehatte, die jetzigen oder zuletzt zuständigen Inhaber der elterlichen Sorge ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton ~~hat~~ haben oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde im Kanton liegt.;

b. <sup>2</sup> Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit.;

c. <sup>3</sup> Eine Person mit Obwaldner Bürgerrecht, deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder die wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt, kann für eine Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton be-

~~gründen.~~ Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

<sup>24</sup> Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

<sup>35</sup> Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

**Art. 7**            *c. finanzieller Bedarf*  
1. Grundsatz

Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.

**Art. 8**            *2. Berechnung des finanziellen Bedarfs*

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den vom Regierungsrat anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.

<sup>2</sup> Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 9**            *3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung*

<sup>1</sup> Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem ~~(anrechenbaren)~~ Einkommen und dem anrechenbaren Vermögen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen. ~~Einkommen und Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ermittelt.~~

<sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen und das anrechenbare Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ermittelt. Bei steuerlichen ~~Ermessenseinschätzungen~~ ~~Ermessensveranlagungen~~ und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen ~~Steuereinschätzungen~~ ~~Steuerveranlagungen~~ muss die gesuchstellende Person das anrechenbare Einkommen und das anrechenbare Vermögen ~~anders~~ nachweisen.

<sup>3</sup> Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der ~~Eltern~~ Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Feststellung des anrechenbaren Einkommens und des anrechenbaren Vermögens in Ausführungsbestimmungen.

### III.            **Ausbildungsbeiträge**

**Art. 10**            *Form der Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a. für die ~~erste Ausbildung~~ Erstausbildung auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien;
- b. für die ~~erste Ausbildung~~ Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen;
- c. für Zweitausbildungen ausschliesslich in Form von Darlehen.

<sup>2</sup> Für Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann das Bildungs- und Kulturdepartement gewährte Darlehen nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln.

**Art. 11** *Höhe der Beiträge*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge in Ausführungsbestimmungen fest.

<sup>2</sup> Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die ~~erste Ausbildung~~ Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.

**Art. 12** *Dauer der Beitragsgewährung*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden in der Regel ~~bis zum Zeitpunkt~~ gewährt, ~~indem bis~~ die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

<sup>2</sup> Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.

**Art. 13** *Mitteilungspflicht*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Fachstelle Ausbildungsbeiträge die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

<sup>2</sup> Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

**Art. 14** *Rückerstattung*

Die Ausbildungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden;
- b. zweckwidrig verwendet wurden.

**IV. Verfahren und Organisation**

**Art. 15** *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.

**Art. 16** *Bildungs- und Kulturdepartement*

Dem Bildungs- und Kulturdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt Vollzugsrichtlinien.

**Art. 17** *Fachstelle Ausbildungsbeiträge*

Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich ~~als~~ zuständig ~~erklärt~~ ist.

**Art. 18** *Rechts- und Amtshilfe*

Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 19 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### Art. 20 *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> VerfahrenGesuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem altem Recht zu Ende geführt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Auswirkungen des Systemwechsels.

### Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 23. April 1992<sup>2</sup> wird aufgehoben.

### Art. 22 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Ratspräsidentin:  
Die Ratssekretärin:

---

<sup>1</sup> GDB 410.1

<sup>2</sup> LB XXII, 53, XXIV, 449, ABl 2001 Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, 48, ABl 2004, 1486, ABl 2007, 420 und 1114